

09.02.21**Antrag**
des Landes Berlin

Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)

Punkt 4 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 14a (§ 130 SGB IV)
Artikel 14c (§ 218g SGB VII)

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Beitragspflicht in der Sozialversicherung für die Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam gemäß dem neuen § 130 SGB IV bis 31. Dezember 2021 entfällt. Ebenso wird begrüßt, dass diese Personen durch eine Ergänzung des § 218g SGB VII kraft Gesetzes bei ihrer Tätigkeit versichert sind.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob
 - a) die Beitragspflicht in der Sozialversicherung in derselben Weise auch für die Tätigkeiten als Apothekerin oder Apotheker sowie als pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent (pharmazeutisches Personal) gemäß dem neuen § 130 SGB IV entfallen kann, und
 - b) diese Personen auch kraft Gesetzes über den Unfallversicherungsträger des jeweiligen Impfzentrums versichert sein können.

Begründung:

Aufgrund der angestrebten Massenimpfungen und des komplexen Vorbereitungsprozesses der verfügbaren Covid-19-Impfstoffe ist es sinnvoll, in den Impfzentren oder den mobilen Teams die Impfstoffvorbereitung separat und konzentriert durchzuführen. Diese (wie die Impfung an sich auch) personalintensive Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn pharmazeutisches Personal zusätzlich in den Impfzentren und mobilen Impfteams arbeitet. Es besteht ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an der schnellen und sicheren Impfung weiter Teile der Bevölkerung. Das pharmazeutische Personal handelt wie die Ärzte im Interesse des Gemeinwohls, zum Schutz von Leben und Gesundheit.

In den Impfzentren im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung) oder einem angegliederten mobilen Impfteam besteht daher neben dem ärztlichem Personal ebenso kurzfristig ein nennenswerter Bedarf an pharmazeutischem Personal. Der parallele, gemeinsame Einsatz sowohl des pharmazeutischen als auch des ärztlichen Personals ist unabdingbar für eine effiziente fachgerechte Aufbereitung bzw. Verabreichung der Impfstoffe. Die vom BMG beschafften Impfstoffe stehen bisher ausschließlich in unkonservierten Mehrdosenbehältnissen zur Verfügung, die teilweise vor der Entnahme der Impfdosis auch noch nach sehr konkreten Herstellervorgaben rekonstituiert werden müssen. Diesen Besonderheiten, durch die die Impfstoffe nicht oder nur bedingt für den Einsatz im Regelversorgungssystem geeignet sind, wird dadurch Rechnung getragen, dass zur Erzeugung großer Mengen qualitätsgerechter anwendungsfertiger Spritzen dafür geeignetes pharmazeutisches Personal eingesetzt wird. Um den Bedarf an pharmazeutischem Personal in den Impfzentren oder den mobilen Impfteams für dieses streng definierte komplexe Verfahren der Vorbereitung anwendungsfertiger Spritzen decken zu können, soll das Engagement von Apothekerinnen und Apothekern sowie pharmazeutisch-technischer Assistentinnen und Assistenten durch die Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung und die Unfallversicherung kraft Gesetzes abgesichert werden.

Die in den Sozialgesetzbüchern IV und VII getroffenen Regelungen sind daher nicht nur auf Ärztinnen und Ärzte zu beschränken, sondern auf das genannte pharmazeutische Personal zu erweitern, das sich entweder im Ruhestand befindet oder die öffentliche Gesundheitsverwaltung außerhalb seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit im Rahmen von Honorarverträgen unterstützen möchte. So kann ein Hindernis für den dringend benötigten Einsatz beseitigt und das benötigte Personal gewonnen werden.